

(2) Der unter c) angeführte Plan für die Selbstkostensenkung gilt als erfüllt, wenn die Istkosten nicht höher liegen als die geplanten Kosten. Er ist als übererfüllt anzusehen, wenn die Istkosten niedriger sind als die Plankosten. Grundlage VEG-Plan 74. Die unter d) geforderte Güte ist erreicht, wenn die Anbaufläche anerkannt, das Saatgut bei der Abnahme keine Beanstandungen aufwies und die festgesetzte Menge durch die Anerkennung als Saatgut abgeliefert wurde.

(3) Bei Zuchtvieh aller Viehgattungen, wenn die Zuchtwertklassen I und II bis zu 60% des Gesamtbestandes und bei Schlachttieren die Schlachtwertklasse a und b bis zu 65% der Gesamterzeugung erreicht wurde. Bei der Erzeugung von Wolle ist der Reinwollgehalt unter Berücksichtigung der Feinheit maßgebend.

Bei Merinos

Wollfeinheit a bis ab, Reinwollgehalt 42%,

bei veredelten Landschafen

Wollfeinheit ab bis b, Reinwollgehalt 43%,

bei Leineschafen

Wollfeinheit c bis d, Reinwollgehalt 44%,

bei Rauhwoll-Landschafen

Wollfeinheit cd bis d, Reinwollgehalt 48%,

bei Rhönschafen

Wollfeinheit cd, Reinwollgehalt 48%.

#### § 3

(1) Zu § 1 Abs. 4 der Prämienverordnung sind die errechneten Prämienprozentsätze wie folgt zu kürzen:

1. bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
2. bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
3. bei Nichterfüllung des Planes für Selbstkostensenkung um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
4. bei Nichterfüllung der Qualität und Gütevorschrift um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(2) Werden zwei der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so ist eine Prämienzahlung unzulässig.

#### § 4

(1) Zu § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20% der iip VEG jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag ist nicht gleichmäßig auf die in Frage kommenden Personen aufzuteilen. Er dient zur Auszeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zu der erreichten Übererfüllung der Pläne geleistet haben und nicht in der Tabelle B aufgeführt sind. Der Betrag darf nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden.

(2) Von Abteilungen der Vereinigungen und der VEG sind Grundsätze und Systeme aufzustellen,

nach denen der jeweilige zur Verfügung stehende Gesamtbetrag zu verteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung durch die übergeordnete Leitung.

(3) Der zur Verfügung stehende Betrag ist nicht auf der Basis der einzelnen Abteilungen zu ermitteln, sondern für die ganze VVG oder den ganzen Betrieb und von dessen Leitung auf die jeweiligen Abteilungen entsprechend ihrem Anteil an der erreichten Planübererfüllung und entsprechend der Anzahl der darin Beschäftigten aufzuteilen.

(4) Von der VVG und den VEG können Grundsätze oder Systeme aufgestellt werden, nach denen der jeweilige zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf die Abteilungen aufzuteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung durch die übergeordnete Leitung; bei den VVG durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung VI — VEG —. Bei den VEG die jeweils zuständige WG.

Zu § 2 der Verordnung

#### § 5

(1) Zu § 2 Abs. 1 der Prämienverordnung ist die Prämienrechnung nach der Prämientabelle laut Anlage 1 für volkseigene Güter vorzunehmen.

(2) Für die Errechnung der Prämie ist die prozentuale Übererfüllung des gesamten VEG-Planes maßgebend.

(3) Die Zahlung der Prämie ist auf Grund der Eigenart der landwirtschaftlichen Betriebsführung nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vorzunehmen. Der Prämienbetrag darf nicht höher als 600% des Brutto-Monatsgehaltes sein.

Zu § 3 der Verordnung

#### § 6<sup>1</sup>

Zu § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung ist die Einstufung für die Prämierung nach folgenden Anlagen vorzunehmen:

Anlage 1 Prämientabelle (ohne Personenkreis),

Anlage la Personenkreis für die Gruppen 1 bis 3,

Anlage lb in Frage kommende Kategorien für den Betrieb.

#### § 7

Alle bisherigen Prämienregelungen für den in der Anlage la aufgeführten Personenkreis treten mit dieser Durchführungsbestimmung außer Kraft.

#### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund  
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter  
Staatssekretär